

FAQ

zur R+V-KfzPolice

Alles, was Sie wissen müssen

Vielen Dank für Ihr Interesse an der R+V-KfzPolice. Hier finden Sie Antworten zu allen wichtigen Fragen.

Inhalt

1	Was ist die R+V-KfzPolice?	4
2	Was ist der Unterschied zwischen der R+V-KfzPolice-classic und der R+V-KfzPolice-Plus?	
	Welche Leistungen bietet die R+V-KfzPolice?	4
3	Welche optionalen Zusatzleistungen gibt es für die R+V-KfzPolice?	5
4	Welche Autoteile sind in meiner Kaskoversicherung mitversichert?	6
5	Wie setzt sich der Beitrag für die R+V-KfzPolice zusammen?	6
6	Wann beginnt der Vertrag und habe ich vorläufigen Versicherungsschutz?	6
7	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	6
8	Kfz-Zulassung: Was muss ich vorbereiten?	7
9	Ausweis oder Vollmacht?	8
10	Ist es möglich, den Versicherungsbeginn nach Abschluss zu verändern?	9
11	Wie erhalte ich meine Versicherungsunterlagen?	9
12	Wer ist mitversichert?	10
13	Wann ist eine Leistung innerhalb der R+V-KfzPolice ausgeschlossen?	10

14	Welche Schäden ersetzen wir nicht?	10
15	Was müssen Sie rund um die Beitragszahlung beachten?	10
16	Wie kann ich meinen Antrag widerrufen?	11
	Wie lange läuft der Vertrag?	
18	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	12
19	Wann und aus welchem Anlass können wir den Vertrag kündigen?	12
	Was ist bei Verkauf des Fahrzeugs zu beachten?	
	Was müssen Sie bei Wagniswegfall beachten?	
22	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	14
23	Habe ich im Schadensfall freie Werkstattwahl?	16
24	Welche Schadenfreiheitsklasse erhalte ich für mein erstes oder ein weiteres Fahrzeug	
	(Pkw, Camping-Kfz, Krafträder) ohne Vorversicherung?	16
25	In welche Schadenfreiheitsklasse der Vollkaskoversicherung werde ich eingestuft?	18
26	Kann ich einen Schadenfreiheitsrabatt aus einem Vertrag übernehmen,	
	der länger als sieben Jahre storniert ist?	18
27	Kann ich die Schadenfreiheitsklasse meiner ausländischen Vorversicherung übernehmen?	18
28	Sie möchten sich bereits vorbereiten?	18
29	Wann wird meine Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft?	19
30	Wie kann ich die Rückstufung verhindern?	19
31	Warum unterscheiden sich die Prozentsätze der Schadenfreiheitsklassen bei den	
	verschiedenen Versicherern?	19
32	Was ist die höchste Einstufung bei R+V?	19
33	Was ist die Schadenfreiheitsklasse und wie unterscheidet sie sich vom Schadenfreiheitsrabatt?	20
34	Wo finde ich die SF-Klassen und Beitragssätze?	20
35	Was ist eine Sondereinstufung und warum überträgt die Vorversicherung diese nicht an R+V?	20
36	Was passiert mit meiner Schadenfreiheitsklasse, wenn ich meine Kfz-Versicherung unterbreche?.	20
37	Welche Schadenfreiheitsklasse gebe ich im Tarifrechner ein?	21
38	Wie kann die Schadenfreiheitsklasse von einem Fahrzeug auf ein anderes übertragen werden?	21
39	Wann wird bei Schadensfällen zurückgestuft?	22
40	Was versteht man unter einem Versicherungswechsel?	22
41	Wird meine bisherige Schadenfreiheitsklasse von R+V übernommen?	23
42	Beeinflusst eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst den Versicherungsbeitrag?	23
43	Beeinflusst eine Tätigkeit in einem genossenschaftlichen Verbundunternehmen den	
	Versicherungsbeitrag?	24
44	Beeinflusst eine Mitgliedschaft bei einer Volks- oder Raiffeisenbank oder einem	
	genossenschaftlichen Verbundunternehmen den Versicherungsbeitrag?	24
45	Beeinflusst eine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer den Versicherungsbeitrag?	24

46	Was ist unter Jahresfahrleistung zu verstehen?	25
47	Was sind Typ- und Regionalklassen?	25
48	Was sind Typklassen?	25
49	Was sind Regionalklassen?	26
50	Ist bei R+V begleitetes Fahren ab 17 möglich?	26
51	Müssen Fahrzeughalter und Versicherungsnehmer identisch sein?	26
52	Ist es möglich, den Versicherungsbeginn nach Abschluss zu verändern?	27
53	Wie erhalte ich meine Versicherungsunterlagen?	27
54	Die Felder werden nicht korrekt angezeigt, die Maske ist leer, Funktionen sind nicht	
	verfügbar, etc. Was muss ich tun?	28
55	Es lässt sich kein PDF öffnen?	28
56	Die i-Buttons lassen sich nicht öffnen?	28
57	Wie schließe ich den i-Button?	28
58	Wie kann ich bereits eingegebene Daten ändern?	28
59	Ich bin mitten im Berechnungs- oder Abschlussprozess und erhalte eine Fehlerseite.	
	Nichts geht mehr. Was kann ich tun?	28
60	Ich habe jetzt auf "Antrag senden" geklickt. Ist jetzt alles erledigt?	28
61	Ich habe abgeschlossen, aber keinen Bestätigungslink erhalten.	29
62	In der E-Mail zur Bestätigung des Antrags ist kein Link enthalten?	29
63	Ich bin bei dem Schritt "Hinweise" angekommen, nachdem ich auf den Button "Antrag senden"	
	geklickt habe. Jetzt fällt mir ein, dass ich einen Fehler in den eingegebenen Daten habe.	
	Wie kann ich den korrigieren?	
64	Ich habe noch Fragen. An wen kann ich mich wenden?	29

1 Was ist die R+V-KfzPolice?

Die R+V-KfzPolice bieten wir in der Classic- und Plus-Variante an. Sie besteht aus mehreren Leistungsbausteinen, die sich wie folgt zusammensetzen:

Kfz-Haftpflichtversicherung:

Diese Versicherung ist gesetzlich vorgeschrieben: Ohne Haftpflicht darf in Deutschland kein Auto zugelassen werden. Denn die Kfz-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen, falls Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen Schäden zufügen.

Kfz-Teilkaskoversicherung:

Mit einer Teilkaskoversicherung sichern Sie Ihr Auto gegen die finanziellen Folgen von Schäden ab, die z.B. durch Brand, Explosion, Entwendung, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung oder Glasbruch entstehen können. Damit Sie im Schadensfall nicht auf den Kosten sitzen bleiben, sollten Sie Ihre Haftpflicht um den Schutz einer Teilkaskoversicherung erweitern.

Kfz-Vollkaskoversicherung:

Gerade für neue oder hochwertige Autos ist eine Kfz-Vollkaskoversicherung eine sinnvolle Ergänzung. Denn diese Versicherung hilft auch bei selbstverschuldeten Unfällen und bewahrt Sie dann vor hohen Kosten. Der Schutz einer Teilkaskoversicherung ist selbstverständlich enthalten.

Was ist der Unterschied zwischen der R+V-KfzPolice-classic und der R+V-KfzPolice-Plus? Welche Leistungen bietet die R+V-KfzPolice?

Ausgewählte Leistungen der R+V-KfzPolice-classic im Überblick:

Haftpflichtversicherung:

- > Pauschale Deckungssumme: 100 Mio. EUR
- > Personenschäden: 12 Mio. EUR je geschädigte Person
- > Kfz-Umweltschadenversicherung 2 Mio. EUR pro Jahr eingeschlossen

Kaskoversicherung:

- > schützt bei Schäden am eigenen Fahrzeug z. B. durch Diebstahl, Brand oder Explosion, unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung sowie Zusammenstoß mit Tieren aller Art
- Neupreisentschädigung und Kaufwertentschädigung bis 6 Monate nach Erstzulassung bei Totalschaden oder Verlust
- > Ersatz unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden, Folgeschäden bis 3.000 EUR in der Teilkasko

Ausgewählte Leistungen der R+V-KfzPolice-Plus im Überblick:

Haftpflichtversicherung:

- > Pauschale Deckungssumme: 100 Mio. EUR
- > Personenschäden: 16 Mio. EUR je geschädigte Person
- > Kfz-Umweltschadenversicherung: 100 Mio. EUR
- Eigen-Kollisionsschäden integriert: Wenn Sie mit dem versicherten Pkw andere eigene Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum beschädigen

Kaskoversicherung:

- > schützt bei Schäden am eigenen Fahrzeug durch z.B. Diebstahl, Brand oder Explosion, unmittelbare Einwirkung von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Lawinen, auch Dachlawinen, Muren, Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung sowie Zusammenstoß mit Tieren aller Art
- Neupreisentschädigung und Kaufwertentschädigung bis 24 Monate nach Erstzulassung bei Totalschäden oder Verlust
- > 500 EUR Mobilitätspauschale nach Diebstahl
- > Ersatz von unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden, Folgeschäden bis 5.000 EUR in der Teilkasko
- Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nicht nur gegenüber dem Versicherungsnehmer, sondern auch gegenüber dem berechtigten Fahrer

Weitere Informationen finden Sie in den Versicherungsbedingungen.

3 Welche optionalen Zusatzleistungen gibt es für die R+V-KfzPolice?

Optionale Zusatzleistungen für die R+V-KfzPolice-classic und R+V-KfzPolice-Plus sind:

- > Fahrerschutz-Versicherung
- > R+V-Schutzbrief
- > R+V-Schutzbrief Plus
- > Werkstattservice

Weitere optionale Zusatzleistungen für die R+V-KfzPolice-Plus sind:

- > Rabattschutz
- > Kasko-Extra-Versicherung für Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
- > Differenzdeckung (GAP) für leasing- oder kreditfinanzierte Pkw
- > Eigen-Kollisionsschäden auf Privatgrundstücken

Weitere Informationen finden Sie in den Versicherungsbedingungen.

4 Welche Autoteile sind in meiner Kaskoversicherung mitversichert?

In Ihrer Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung sind viele Fahrzeugteile automatisch, manche gegen Mehrbeitrag versichert. Die vollständige Teile-Liste finden Sie in den Versicherungsbedingungen.

Anmeldefrei mitversicherte Fahrzeugteile

Fest im Fahrzeug eingebaute Teile, mit dem Fahrzeug fest verbundene oder unter Verschluss verwahrte Teile, wie z. B. Freisprecheinrichtungen für Mobiltelefone – nicht aber das Mobiltelefon selbst – sind mitversichert. Bei Pkw und Krädern sind auch Navigations- und Unterhaltungssysteme anmelde- und zuschlagsfrei mitversichert. Zweirad-Schutzhelme sind ebenfalls versichert, wenn sie per Halterung so mit dem Zweirad verbunden sind, dass unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung des Helms und/oder Fahrzeugs nicht möglich ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

Alle sonstigen, nicht in der Teile-Liste aufgeführten Gegenstände wie z.B.: Ersatzteile, Notebooks, oder mobile Navigationsgeräte sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

5 Wie setzt sich der Beitrag für die R+V-KfzPolice zusammen?

Ihr Beitrag hängt von verschiedenen Faktoren wie z.B. Fahrzeug, Jahresfahrleistung, Alter der Nutzer und Wohnort des Fahrzeughalters ab. Diese ermitteln wir erstmalig bei Vertragsabschluss. Merkmale, die sich jährlich ändern, wie z.B. das Fahrer- oder Fahrzeugalter passen wir zum Beginn jedes neuen Versicherungsjahres an.

Sofern sich bei anderen Merkmalen eine Änderung ergibt, müssen Sie uns dies mitteilen.

6 Wann beginnt der Vertrag und habe ich vorläufigen Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Das geschieht, wenn der Versicherungsschein bei Ihnen angekommen ist.

7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Vorläufiger Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Nennen wir Ihnen die elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz bevor der Beitrag gezahlt ist. Dieser Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug mit der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Mit dem vorläufigen Versicherungsschutz haben Sie Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Mindestversicherungssummen, es sei denn, wir haben mit Ihnen etwas Anderes vereinbart.

Zusätzlich gewährter vorläufiger Versicherungsschutz

Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus haben Sie nur vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

8 Kfz-Zulassung: Was muss ich vorbereiten?

Ob ein Fahrzeug neu, also erstmalig, zugelassen wird oder ob es als Gebrauchtwagen von einem neuen Besitzer gefahren werden soll: Erst wenn die Versicherung abgeschlossen, die Kfz-Steuer bezahlt und das Auto technisch einwandfrei ist, kann es zugelassen werden.

Dafür ist ein Antrag des Verfügungsberechtigten, also des Halters, notwendig. Die Zulassungsbehörde vergibt ein amtliches Kennzeichen.

Online An- oder Abmeldung

Seit 2015 können Sie ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger online abmelden. Sie brauchen nicht mehr zur Zulassungsbehörde gehen.

Der kleine Haken dabei: Sie funktioniert nur bei Fahrzeugen, die ab dem 01.01.2015 neu- bzw. wiederzugelassen werden. Nur diese haben neue Stempelplaketten und eine Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit verdecktem Sicherheitscode.

Kennzeichen-Mitnahme bei Umzug

Zum 01.01.2015 wurde die Pflicht zur Umkennzeichnung des Fahrzeugs bei Wohnsitzwechsel in einen anderen Zulassungsbereich aufgehoben. Anders formuliert: Die Kennzeichen-Mitnahme, ist nun im gesamten Bundesgebiet möglich.

Wer also künftig beispielsweise aus dem Main-Taunus-Kreis nach Hamburg zieht, kann sein MTK-Kennzeichen behalten. Ob dies aus Liebe zur alten Heimat oder Kostengründen geschieht, sei dahingestellt. Der Gang zur Zulassungsbehörde ist zwar immer noch notwendig, aber die Ummeldung geht schneller.

Technische Sicherheit

Voraussetzung für die Zulassungen gibt es viele: Zunächst brauchen Sie eine Typgenehmigung (EU oder national) oder – meist bei Versuchsautos oder Oldtimern – das Gutachten eines Sachverständigen, der eine Einzelbetriebserlaubnis befürworten kann.

Die Zulassungsbehörden stellen die Zulassungsbescheinigung Teil 1 aus. Diese enthält alle wichtigen technischen Daten sowie Zusatz- oder Ausnahmegenehmigungen. Dieses Dokument sollte der jeweilige Fahrer immer dabeihaben, denn es gilt als technischer Ausweis.

Der dazu gehörende Teil 2 wird vom Hersteller erstellt. Darin sind die Halter des Fahrzeugs eingetragen und die wichtigsten technischen Angaben von der Typnummer bis zur Farbe des Autos.

Wenn das Fahrzeug fremdfinanziert ist, dient der Teil 2 als Eigentumsnachweis und wandert als Original zur Leasingfirma, zur Bank oder zum Autohaus. Dann enthält das Papier den Vermerk "Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen".

Versicherungspflicht

Von jedem Fahrzeug geht eine Betriebsgefahr aus. Um diese Risiken abzusichern, gibt es die Kfz-Haftplicht- Versicherung, deren Abschluss man nachweisen muss. Sie deckt Risiken ab, die andere Verkehrsteilnehmer gegen den Halter geltend machen können. Die eigenen, also selbst verschuldeten Risiken kann man freiwillig kaskoversichern.

Die Versicherung stellt eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) aus, die Sie der Zulassungsbehörde vorlegen.

9 Ausweis oder Vollmacht?

Neben den Fahrzeugpapieren und der Versicherungsbestätigung müssen Sie bei der Zulassung immer den Personalausweis vorlegen. Wenn der Halter nicht persönlich erscheint, genügt eine Vollmacht

Den letzten Bericht über die Hauptuntersuchung müssen Sie vorlegen, wenn ein gebrauchtes Fahrzeug auf einen neuen Halter umgeschrieben werden soll. Bringen Sie dann auch die alten und neuen Kennzeichen mit oder besorgen diese.

Ausweis und Fahrzeugpapiere werden auch bei Verlustanzeige oder Namens- und Wohnsitzwechsel verlangt, der Schein nur bei Erneuerung der Prüfplakette. Wird ein Fahrzeug "außer Betrieb gesetzt", also abgemeldet, sind nur die Kennzeichen und der Kfz-Schein erforderlich.

Wichtig für die Zulassung: die eVB-Nummer – Die elektronische Versicherungsbestätigung

Wenn Sie ein Fahrzeug kaufen, benötigen Sie für die Zulassung eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB). Diese eVB ist im Wesentlichen ein alphanumerischer Code. Bei R+V erhalten Sie die eVB sofort online nach Ihrem Abschluss.

Berechnen Sie jetzt Ihre Versicherung in unserem Kfz-Tarifrechner und schließen Sie mit nur wenigen Klicks ab.

So geht's:

- > günstigen Kfz-Beitrag online berechnen
- > online abschließen mit wenigen weiteren Angaben
- > Link anklicken in der Bestätigungs-E-Mail
- > eVB-Nummer ausdrucken oder speichern
- > Fahrzeug zulassen

Sie erhalten die eVB-Nummer ebenfalls bei unseren Ansprechpartnern vor Ort.

10 Ist es möglich, den Versicherungsbeginn nach Abschluss zu verändern?

Bei R+V ist es grundsätzlich nicht möglich, den Versicherungsbeginn nachträglich zurückzudatieren. Zu besonderen Terminen (rund um jeden 01.07. und 01.01.) und bei Fahrzeugen, für die Sie noch keinen Schadenfreiheitsrabatt haben, kann eine Rückdatierung des Vertrags auf den 01.01. oder 01.07. des Zulassungsjahres sinnvoll sein.

Damit wir Ihren Versicherungsbeginn problemlos ändern können, rufen Sie bitte Ihr R+V Service Center, 0800 533-1209 Mo. – Fr. 7:30 – 20:00 Uhr, Sa. 08:00 – 14.00 Uhr oder Ihren Ansprechpartner vor Ort an.

11 Wie erhalte ich meine Versicherungsunterlagen?

Details zu Versicherungsunterlagen

Bei R+V erhalten Sie Ihre Vertragsunterlagen per Post. Hierzu gehören auch die Schaden-Service-Card und die Internationale Versicherungskarte (IVK).

Wichtig: die IVK muss in Papierform bei Auslandsreisen mitgeführt werden.

Die Schaden-Service-Card senden wir Ihnen circa 14 Tage nach Versicherungsbeginn zu. Die Internationale Versicherungskarte (IVK) erhalten Sie zusammen mit Ihrem Versicherungsschein. Die IVK stellen wir grundsätzlich auf den Fahrzeughalter aus.

Sicherungsschein

Ist Ihr Fahrzeug geleast oder finanziert? Dann verlangt der Kreditgeber dafür in der Regel den Nachweis einer Kaskoversicherung. Sie bekommen von der Bank oder der Leasinggesellschaft einen Antrag zur Erstellung eines Sicherungsscheines, den Ihre Kfz-Versicherung bearbeitet. Um Ihren R+V- Versicherungsschutzes an den Kreditgeber zu bestätigen, müssen Versicherungsnehmer und Kredit- oder Leasingnehmer identisch sein.

12 Wer ist mitversichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und z. B. für den Halter, den Eigentümer oder den Fahrer des Fahrzeugs. Diese Personen können Ansprüche aus dem Vertrag selbstständig gegen uns erheben.

13 Wann ist eine Leistung innerhalb der R+V-KfzPolice ausgeschlossen?

In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht z. B. kein Versicherungsschutz für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Weitere Informationen finden Sie in den Versicherungsbedingungen.

14 Welche Schäden ersetzen wir nicht?

In der Kaskoversicherung besteht z.B. kein Versicherungsschutz für Schäden durch Kriegsereignisse oder Kernenergie.

Weitere Informationen finden Sie in den Versicherungsbedingungen.

15 Was müssen Sie rund um die Beitragszahlung beachten?

Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

1. Rechtzeitige Zahlung

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Diesen Beitrag müssen Sie dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) bezahlen.

2. Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

3. Rücktritt bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

Zahlung des Folgebeitrags

1. Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem Zeitpunkt fällig und zu zahlen, der .im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegeben ist.

2. Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den offenen Beitrag zuzüglich der Kosten und Zinsen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

3. Schadenereignis nach Ablauf der Zahlungsfrist

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind.

4. Kündigung bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

16 Wie kann ich meinen Antrag widerrufen?

Sie können Ihren Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen.

17 Wie lange läuft der Vertrag?

Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Vertragsabschluss deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag (z. B. dem 01.01. eines jeden Jahres) beginnen zu lassen.

Verträge mit einer befristeten Laufzeit

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung

18 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder später, spätestens zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Verkaufen Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag auf den Käufer über. Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Kauf, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangen der Kenntnis, zu kündigen. Der Käufer kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Vertragsablauf endet.

19 Wann und aus welchem Anlass können wir den Vertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Eintritt eines der folgenden Ereignisse zugehen:

- > Die Verhandlungen über die Entschädigung sind beendet oder
- > wir haben in der Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt oder
- > wir haben Ihnen in der Haftpflichtversicherung die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.

Außerdem können wir in der Haftpflichtversicherung bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung erfahren haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Verkauf oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Verkauf oder Zwangsversteigerung des versicherten Fahrzeugs können wir dem Käufer gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung erfahren. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Käufer wirksam.

20 Was ist bei Verkauf des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Käufer

Verkaufen Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Käufer über. Dies gilt nicht für die Fahrerschutz-Versicherung.

Beitragsanpassung für den Käufer

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Käufers, wie wir sie bei einem Vertrags-Neuabschluss verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Käufers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

Beitrag für die laufende Zahlungsperiode

Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir nach wahlweise entweder von Ihnen oder vom Käufer verlangen.

Anzeige des Verkaufs

Sie und der Käufer sind verpflichtet, uns über den Verkauf des Fahrzeugs sofort zu informieren.

Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Käufer nach oder wir den Vertrag kündigen.

Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

Die Regelungen zum Verkauf des Fahrzeugs sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

21 Was müssen Sie bei Wagniswegfall beachten?

Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z.B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, wann wir vom Wagniswegfall erfahren.

22 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Kein Ende des Vertrags durch Abmeldung

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, führt dies nicht automatisch zum Versicherungsende.

Beitragsfreie Ruheversicherung

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Es sei denn, die Außerbetrieb-Setzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung haben Sie während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- > die Haftpflichtversicherung und die Umweltschadensversicherung,
- > die Teilkasko,

wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkasko bestand. Darüber hinaus sind Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter versichert, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetrieb-Setzung eine Vollkasko bestand.

Den Umfang des Versicherungsschutzes für die beitragspflichtige Ruheversicherung können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum, z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage oder auf einem umfriedeten Abstellplatz, z. B. einen geschlossenen Hofraum nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen.

Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Wiederanmeldung mit anderer Versicherungsbestätigung

Melden Sie das Fahrzeug während bestehender Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und denanderen Versicherer zur Vertrags-Aufhebung aufzufordern.

Versicherungsschutz für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

In der Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen nach § 10 Absatz 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

23 Habe ich im Schadensfall freie Werkstattwahl?

Rufen Sie uns bei einem Schaden bitte direkt an: **0800533-1111** (kostenfrei aus allen deutschen Fest- und Mobilfunknetzen) oder aus dem **Ausland +49 611 1675-0507.**

Nur dann können wir Ihnen sofort weiterhelfen!

Falls Sie einen Vertrag mit **Werkstattservice** abgeschlossen haben, genießen Sie zusätzlichen Service bei der Schadenregulierung in einer der **R+V-Partnerwerkstätten.** Sie sind aber auch verpflichtet, eine unserer Partnerwerkstätten zu nutzen. Rufen Sie uns im Schadensfall einfach an.

Details zum Werkstattservice über R+V

- > Wir holen Ihr Fahrzeug ab.
- > Es wird nach Herstellervorgaben in einer unserer zertifizierten Partnerwerkstätten fachgerecht repariert.
- Dabei haben Sie eine Garantie von 3 Jahren auf die ausgeführten Reparaturen.
 Auch die Herstellergarantie bleibt in vollem Umfang erhalten.
- > Während der Reparatur erhalten Sie ein kleines Ersatzfahrzeug.
- > Wir bringen Ihnen Ihr Auto zurück, innen und außen gereinigt.

Wenn Sie ein Leasing-Fahrzeug versichern, sollten Sie den Werkstattservice mit dem Leasinggeber besprechen.

Bei Schäden im Ausland haben Sie freie Werkstattwahl.

24 Welche Schadenfreiheitsklasse erhalte ich für mein erstes oder ein weiteres Fahrzeug (Pkw, Camping-Kfz, Krafträder) ohne Vorversicherung?

Wenn Sie noch keinen eigenen Schadenfreiheitsrabatt haben, also keine Vorversicherung besteht, kann Ihr Fahrzeug trotzdem schon in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) eingestuft werden. Dies sind die Voraussetzungen:

Einstufung in SF ½

> Sie besitzen seit mindestens einem Jahr einen (Pkw-, Camping-Kfz- oder Krad-) Führerschein, ausgestellt von einem EU-Mitgliedstaat, von Großbritannien, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz.

Einstufung in SF 1

> Ihr Partner oder Ihre Eltern haben bereits ein Fahrzeug (Pkw, Camping-Kfz, Krad, Leichtkraftrad oder Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werk-/Privatverkehr) versichert, das mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist.

Einstufung in SF 3

- > Sie oder Ihr Partner haben bereits ein Fahrzeug (Pkw, Camping-Kfz, Krad, Leichtkraftrad oder Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werk-/Privatverkehr) versichert, das mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft, und
- > Sie und alle Nutzer des neuen Fahrzeugs sind mindestens 23 Jahre alt.

Einstufung in SF 5 (nur für Pkw in der KfzPolice-Plus)

- Ihre Eltern haben bereits ein Fahrzeug (Pkw, Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad) bei der R+V Allgemeine, KRAVAG-ALLGEMEINE, KRAVAG-LOGISTIC oder Condor Allgemeine versichert, das mindestens in die SF-Klasse 5 eingestuft ist, und
- > für Sie oder Ihre Eltern besteht ein Komposit-/Unfall-Vertrag bei der R+V Versicherungsgruppe
- > das neue Fahrzeug ist auf Sie zugelassen und
- > Sie sind mindestens 17 Jahre alt und
- > leben mit Ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft oder diese sind für Sie unterhaltspflichtig
- > oder
- > für Sie wurde in einem anderen Vertrag der Baustein "Zusatzfahrer" abgeschlossen und
- > das neue Fahrzeug ist auf Sie zugelassen.

Einstufung gleicher SFR wie das Erstfahrzeug, max. SF 8 (für Pkw nur in der KfzPolice-Plus)

- > Sie oder Ihr Partner haben bereits ein Fahrzeug (Pkw, Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad) bei der R+V Allgemeine, KRAVAG-ALLGEMEINE, KRAVAG-LOGISTIC oder Condor Allgemeine versichert, und
- > das neue Fahrzeug ist auf Sie oder Ihren Partner zugelassen und
- > das neue Fahrzeug wird ausschließlich von Ihnen und/oder Ihrem Partner gefahren und
- > Sie und alle Nutzer des neuen Fahrzeugs sind mindestens 23 Jahre alt.

Gleicher SFR wie das Erstfahrzeug (für Pkw nur in der KfzPolice-Plus)

- > Sie haben bereits ein Fahrzeug (Pkw, Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad) bei der R+V Allgemeine, KRAVAG-ALLGEMEINE, KRAVAG-LOGISTIC oder Condor Allgemeine versichert, und
- > das neue Fahrzeug ist auf Sie oder Ihren Partner zugelassen und
- > das neue Fahrzeug wird ausschließlich von Ihnen gefahren und
- > Sie sind mindestens 23 Jahre alt.

Bei Fragen rufen Sie bitte Ihr R+V Service Center 0800 533-1209 Mo. – Fr. 7:30 – 20:00 Uhr, Sa. 08:00 – 14:00 Uhr) oder Ihren Ansprechpartner vor Ort an.

25 In welche Schadenfreiheitsklasse der Vollkaskoversicherung werde ich eingestuft?

Es gibt für die Kfz-Haftpflicht- und die Vollkaskoversicherung jeweils eine eigene Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse). Wenn also in der einen Versicherung ein Schaden entstanden ist (z.B. in der Vollkasko) und Sie dort in der SF-Klasse zurückgestuft werden, beeinflusst das die Kfz-Haftpflicht nicht.

Waren Sie auch bisher schon vollkaskoversichert, übernehmen wir die SF-Klasse von Ihrem Vorversicherer.

Wenn Sie erstmalig eine Vollkaskoversicherung abschließen möchten, kann hier Ihre SF-Klasse aus der Haftpflichtversicherung übernommen werden.

26 Kann ich einen Schadenfreiheitsrabatt aus einem Vertrag übernehmen, der länger als sieben Jahre storniert ist?

Die Übernahme aus diesem Vertrag ist möglich. Folgende Voraussetzungen/Unterlagen sind erforderlich

- > Halter und Versicherungsnehmer aus dem Altvertrag sind identisch zum Neuvertrag
- > In Ihrem Altvertrag ist der Schadenfreiheitsrabatt nicht abgetreten bzw. anderweitig genutzt worden
- > Es muss eine Originalrechnung oder ein Aufhebungsnachtrag des alten Versicherers vorliegen

27 Kann ich die Schadenfreiheitsklasse meiner ausländischen Vorversicherung übernehmen?

Bei R+V ist es auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die Schadenfreiheitsklasse (SF- Klasse) einer Vorversicherung aus dem Ausland zu übernehmen. Damit wir Ihre SF-Klasse problemlos übernehmen können, rufen Sie bitte Ihr R+V Service Center: 0800 533-1209 Mo. – Fr. 7:30 – 20:00 Uhr, Sa. 08:00 – 14:00 Uhr oder Ihren Ansprechpartner vor Ort an.

28 Sie möchten sich bereits vorbereiten?

Sie benötigen eine Bescheinigung der ausländischen Vorversicherung im Original mit folgenden Informationen:

- > Fahrzeugart
- > Zeitraum, in dem die Versicherung bestand
- > Art der Versicherung (Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung)
- > Art, Anzahl und Datum eventueller Schäden

29 Wann wird meine Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft?

Nachdem Sie uns einen Schaden gemeldet haben, passen wir die Einstufung Ihrer Schadensfreiheitsklasse (SF-Klasse) im Folgejahr an. Das kann eine Rückstufung in eine ungünstigere Schadenfreiheitsklasse bedeuten. Die Höhe der Rückstufung hängt ab von der Fahrzeugart und Produktlinie.

Wie die Rückstufung im Detail verläuft, können Sie in den Tabellen am Ende der Versicherungsbedingungen nachlesen.

30 Wie kann ich die Rückstufung verhindern?

Sie können eine Rückstufung der SF-Klasse vermeiden, wenn Sie den Schaden selbst übernehmen oder die von uns geleistete Entschädigung zurückzahlen. In der Kfz-Haftpflichtversicherung informieren wir Sie bei Schäden unter 1.000 EUR über den Schaden-Abschluss. Wir weisen Sie auf die Möglichkeit hin, den Schaden innerhalb von sechs Monaten nach dieser Information zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung von Vollkaskoschäden ist in der KfzPolice-Plus ebenfalls möglich. Gerade bei kleineren Schäden kann eine Kostenübernahme für Sie günstiger sein als die Rückstufung Ihrer SF-Klasse.

Hinweis: Wenn Sie wissen möchten, bis zur welcher Schadenhöhe es sich für Sie lohnt, einen Schaden selbst zu zahlen bzw. zurückzuzahlen? **Rufen Sie bitte unsere Schadenhotline an und fragen nach der Summe.**

31 Warum unterscheiden sich die Prozentsätze der Schadenfreiheitsklassen bei den verschiedenen Versicherern?

Jede Versicherungsgesellschaft kann nach eigenen Berechnungen Beitragssätze (Prozentsätze) für die unterschiedlichen Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) festlegen. Diese können also zwischen den Versicherern als auch bei einem Versicherer zwischen den Tarifgenerationen variieren.

Es kann sein, dass bei einem Versicherer die SF-Klasse SF 25 einem Beitragssatz von 30 % entspricht, bei einem anderen dagegen 25 %. Trotzdem kann der Jahresbeitrag mit 30 % beim einen Versicherer niedriger sein als die mutmaßlich bessere Einstufung in 25 % beim anderen Versicherer.

32 Was ist die höchste Einstufung bei R+V?

Bei R+V können Sie mit Ihrem Auto maximal in die Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) SF 55 (= 55 und mehr schadenfrei gefahrene Jahre) eingestuft werden. Die Auswahl einer höheren SF-Klasse im Tarifrechner hat zurzeit keine Auswirkung auf den Beitrag. Die höchste SF-Klasse bei Krafträdern und Camping-Kfz ist SF-Klasse SF 20. **Diese Informationen und auch die Einstufungen anderer Fahrzeuge finden Sie in den** Versicherungsbedingungen.

33 Was ist die Schadenfreiheitsklasse und wie unterscheidet sie sich vom Schadenfreiheitsrabatt?

Die Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) wird anhand der Anzahl schadenfrei gefahrener Jahre sowie bereits eingetretener Schäden berechnet. Sie spiegelt das Fahrverhalten wider. Deshalb ist sie strikt auf die den Versicherungsnehmer bezogen.

Die Schadenfreiheitsklasse

SF-Klassen gibt es in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. In der Teilkaskoversicherung werden keine Schadenfreiheitsklassen geführt.

Der Schadenfreiheitsrabatt

Anhand der SF-Klasse wird der Schadenfreiheitsrabatt (SFR) in Prozent ermittelt, mit dem sich die Höhe des Versicherungsbeitrags bestimmt.

34 Wo finde ich die SF-Klassen und Beitragssätze?

Die Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System finden Sie am Ende der Versicherungsbedingungen.

35 Was ist eine Sondereinstufung und warum überträgt die Vorversicherung diese nicht an R+V?

Versicherer nutzen Sondereinstufungen, um Kunden zu gewinnen und zu binden, Diese werden in eine bessere Schadenfreiheitsklasse eingestuft, als sie selbst erfahren haben.

Bei einem Versichererwechsel werden jedoch nur die tatsächlich erfahrenen schadenfreien Jahre übertragen. Wenn Sie uns die Sondereinstufung nachweisen (z.B. mit der letzten Beitragsrechnung), können wir diese trotzdem übernehmen. Hier sind einige Details und Voraussetzungen zu beachten. Damit wir diese problemlos übernehmen können, rufen Sie bitte Ihr R+V Service Center 0800 533-1209 Mo. – Fr. 7:30 – 20:00 Uhr, Sa. 08:00 – 1:00 Uhr) oder Ihren Ansprechpartner vor Ort an.

36 Was passiert mit meiner Schadenfreiheitsklasse, wenn ich meine Kfz-Versicherung unterbreche?

Wenn Sie Ihre Kfz-Versicherung beenden, z. B. durch Verkauf oder Stilllegung des Fahrzeugs, und zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufleben lassen, ist die Einstufung abhängig von der Dauer der Vertragsunterbrechung. Beträgt diese höchstens sechs Monate, wird der Vertrag so eingestuft, als hätte es keine Unterbrechung gegeben. Bei einem Zeitraum von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als sieben Jahren, erfolgt die Einstufung in die bisherige Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse), es sei denn Sie hatten in der Zeit vor der Unterbrechung einen Schaden.

Dann werden Sie in der SF-Klasse zurückgestuft. Nach dem Ablauf von sieben Jahren wird Ihre alte SF-Klasse nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, Sie weisen sie uns anhand einer Originalbescheinigung Ihres bisherigen Versicherers nach. Ist dies nicht möglich, stufen wir Sie so ein, als würden Sie erstmalig eine Kfz-Versicherung abschließen.

37 Welche Schadenfreiheitsklasse gebe ich im Tarifrechner ein?

Bei einem unterjährigen Versichererwechsel oder einer Neuzulassung geben Sie bitte die Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) des laufenden Jahres ein. Diese finden Sie in Ihrer letzten Beitragsrechnung. Bei einem Versichererwechsel zum 01.01. nehmen Sie bitte die Daten aus der Rechnung des Versicherers für das Folgejahr. Falls Ihnen diese noch nicht vorliegt, fragen Sie am besten bei Ihrem bisherigen Versicherer nach.

Wichtig ist, dass Ihr Vor- und Nachname bei Vor- und Nachversicherung richtig angegeben und Ihre Vorversicherungsschein-Nummer korrekt und vollständig ist. Wenn Ihre bei uns angegebenen Daten nicht mit den Daten bei der Vorversicherung übereinstimmen, können wir Ihre SF-Klasse nicht problemlos übernehmen.

Bitte beachten Sie dabei:

Die Beitragssätze bei uns können von Ihrem alten Vertrag abweichen. Bitte orientieren Sie sich ausschließlich an der SF-Klasse. Sondereinstufungen, Rückstufungen auf Grund von Schadensfällen, längere Unterbrechungen (mehr als sechs Monate) des Versicherungszeitraums etc. können sich auf die Einstufung bei uns auswirken.

38 Wie kann die Schadenfreiheitsklasse von einem Fahrzeug auf ein anderes übertragen werden?

Möglichkeiten:

- > Bei dem Wechsel eines Fahrzeugs kann die SF-Klasse vom abgegebenen auf das neue Fahrzeug übertragen werden.
- > Wenn Sie ein zusätzliches Fahrzeug versichern, kann die SF-Klasse des zuerst versicherten auf das weitere, neu hinzugekommene Fahrzeug übertragen werden.
- > Wenn Sie mehrere Fahrzeuge versichert haben und eines davon wird verkauft oder abgemeldet, kann die SF-Klasse des ausgeschiedenen auf ein verbleibendes Fahrzeug übertragen werden.

39 Wann wird bei Schadensfällen zurückgestuft?

Nach Schadensfällen werden Verträge zum 01.01. des Folgejahres in eine andere Schadenfreiheitsklasse gestuft.

Wie die Rückstufung im Detail verläuft, können Sie in den Tabellen am Ende der Versicherungsbedingungen nachlesen.

40 Was versteht man unter einem Versicherungswechsel?

Versicherungswechsel bedeutet: Sie möchten mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu R+V wechseln.

Details zum Versicherungswechsel

Der Wechsel ist ganz einfach:

Kündigen Sie Ihre bisherige Kfz-Versicherung fristgerecht per Brief oder Telefax. Normalerweise laufen Kfz- Versicherungen in Deutschland bis zum 31.12. eines Jahres und haben eine Kündigungsfrist von einem Monat. Informationen zur Kündigung und zu möglichen Sonderkündigungsrechten finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.

Direkt im Anschluss an Ihre Kündigung können Sie Ihren Versicherungsbeitrag bei R+V mit unserem Tarifrechner unverbindlich und anonym berechnen.

Wenn Ihnen unser Angebot gefällt, können Sie Ihren Vertrag bei uns direkt online abschließen. Nachdem Ihr Antrag bei uns eingegangen ist, schicken wir Ihnen eine E-Mail zur Bestätigung. Bitte bestätigen Sie diese E-Mail, damit wir Ihren Versicherungsantrag weiterbearbeiten können.

Ihren Versicherungsschein schicken wir Ihnen nach Vertragsabschluss per Post zu. Auch die Internationale Versicherungskarte und die Schaden-Service-Card erhalten Sie per Post.

Die elektronische Versicherungsbestätigung (eVBÜ) schicken wir bei einem Versichererwechsel direkt an die Zulassungsstelle.

Wichtig: Aus technischen Gründen können wir Umlaute wie "ä", "ü" oder "ö" in Ihren Vertragsunterlagen nur als Selbstlaut darstellen. Hat Ihr Kennzeichen einen Umlaut? Dann geben Sie bitte den Buchstaben im Tarifrechner einfach als Selbstlaut (Beispiel: OE statt Ö) ein.

Übernahme der Schadenfreiheitsklasse

Normalerweise wird Ihre Schadenfreiheitsklasse beim Versicherungswechsel übernommen. Wichtig ist, dass Ihre Daten exakt mit denen der vorherigen Versicherung übereinstimmen. Lesen Sie dazu bitte auch den Abschnitt **Übernahme der Schadenfreiheitsklasse.** Sondereinstufungen anderer Versicherungen übernehmen wir nicht automatisch.

41 Wird meine bisherige Schadenfreiheitsklasse von R+V übernommen?

Wie alle anderen Versicherer in Deutschland übernimmt R+V die schadenfreien Jahre vom Vorversicherer.

Dem Versicherungsschein legen wir zunächst Ihre Daten aus dem Antrag zugrunde. Das bedeutet: Ihre angegebene Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und der Versicherungsbeitrag bestätigen wir vorläufig mit dem Versicherungsschein. Vorläufig deshalb, weil wir uns die schadenfreien Jahre von Ihrem Vorversicherer bestätigen lassen. Wenn Sie in eine günstigere SF-Klasse eingestuft waren, als es den tatsächlich schadenfrei gefahrenen Jahren entspräche (Sondereinstufung), können wir diese Einstufung nur übernehmen, wenn Sie uns die Sondereinstufung mit einer Kopie Ihrer letzten Beitragsrechnung oder Ihres Versicherungsscheins (Police) nachweisen.

42 Beeinflusst eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst den Versicherungsbeitrag?

Ja dies kann der Fall sein. Voraussetzungen dafür:

- Sie sind im Hauptberuf Beamter, Richter, Angestellter, Arbeiter oder Auszubildender bei einer der aufgezählten Einrichtungen oder juristischen Personen:
 - Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 - juristische Personen des Privatrechts,
 - wenn Sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen und
 - wenn an Ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens
 50 % beteiligt sind oder
 - wenn Sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte Ihrer Haushaltsmittel erhalten
 - mildtätige oder kirchliche Einrichtungen;
 - als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen;
 - Selbsthilfe-Einrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.
- > Sie sind **Rentner**, **Pensionär oder beurlaubt** und die genannten Voraussetzungen waren vor Ihrem Eintritt in den Ruhestand oder Ihrer Beurlaubung erfüllt.
- > Sie sind versorgungsberechtigte/r Witwe oder Witwer einer Person, die die genannten Voraussetzungen erfüllte.
- > Sie sind Familienangehöriger einer Person, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, leben mit dieser in häuslicher Gemeinschaft, werden von ihr unterhalten und sind selbst nicht berufstätig.

43 Beeinflusst eine Tätigkeit in einem genossenschaftlichen Verbundunternehmen den Versicherungsbeitrag?

Ja, dies kann der Fall sein. Voraussetzungen dafür:

- > Sie sind angestellter Mitarbeiter, Mitarbeiter mit Zeitvertrag, Auszubildender, Vorstandsmitglied, ehrenamtlicher Vorstand oder Aufsichtsrat eines Unternehmens des genossenschaftlichen Verbundes (z. B. Agrar- und Winzergenossenschaften, Wohnungsgenossenschaften, Fleischerei-, Taxi- und Konsumgenossenschaften) oder dessen Tochterunternehmens, wenn eine Beteiligung von mehr als 50 % nachgewiesen ist. Gehört Ihr Unternehmen zur Genossenschaftlichen FinanzGruppe (z. B. Bausparkasse Schwäbisch-Hall, Union-Investment, Volksbanken Raiffeisenbanken), empfehlen wir Ihnen, sich an den für Ihr Unternehmen zuständigen R+V-Betreuer zu wenden.
- > Sie sind **Rentner oder Pensionär** und haben die genannten Voraussetzungen vor Ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt.
- > Sie sind Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner einer Person, die die genannten Voraussetzungen erfüllt.
- > Sie sind Witwe oder Witwer einer Person, die die genannten Voraussetzungen erfüllte.

44 Beeinflusst eine Mitgliedschaft bei einer Volks- oder Raiffeisenbank oder einem genossenschaftlichen Verbundunternehmen den Versicherungsbeitrag?

Ja, das kann der Fall sein. Voraussetzungen dafür:

> Sie sind **Mitglied einer Genossenschaftsbank**, z. B. VR-Bank, Sparda-Bank, PSD-Bank oder eines genossenschaftlichen Verbundunternehmens, z. B. Einkaufsgenossenschaft, Wohnungsbaugenossenschaft. Mitglied einer Genossenschaft ist, wer einen Genossenschaftsanteil des jeweiligen Unternehmens gezeichnet hat und in das Mitgliedschaftsverzeichnis eingetragen ist.

45 Beeinflusst eine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer den Versicherungsbeitrag?

Ja, das kann der Fall sein. Voraussetzungen dafür:

- Sie sind landwirtschaftlicher Unternehmer mit einem selbst bewirtschafteten Betrieb von mindestens 1/2 Hektar Größe oder einem Gartenbaubetrieb von mindestens 2 Hektar Größe und sind Mitglied einer landwirtschaftlichen Berufs- oder der Gartenbauberufsgenossenschaft.
- Sie sind Familienangehöriger einer Person, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, leben mit dieser in häuslicher Gemeinschaft, sind in dem landwirtschaftlichen Betrieb oder im Gartenbaubetrieb beschäftigt und nicht anderweitig berufstätig.

- > Sie sind **ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer,** haben die genannten Voraussetzungen bis unmittelbar vor der Betriebs-Übergabe erfüllt und sind nicht anderweitig berufstätig.
- > Sie sind **Witwe oder Witwer** eines landwirtschaftlichen oder ehemals landwirtschaftlichen Unternehmers, der die genannten Voraussetzungen erfüllte.

46 Was ist unter Jahresfahrleistung zu verstehen?

Ihre angegebene Fahrleistung gilt für ein Kalenderjahr. Unabhängig vom Versicherungsbeginn gilt also: Jahresfahrleistung = Anzahl km, die Sie in einem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) realistisch fahren.

Der Versicherungsbeitrag wird grundsätzlich auf ein Jahr berechnet, basierend auf der Fahrleistung eines Kalenderjahres. Bei unterjährigem Versicherungsbeginn sollten Sie also die tatsächliche Fahrleistung auf ein Kalenderjahr hochrechnen. Der Tachostand wird z.B. im Schadensfall Ihrer Jahresfahrleistung gegenübergestellt. Weicht der Tachostand von der angegebenen Jahresfahrleistung ab, müssen wir den Beitrag entsprechend nachberechnen.

47 Was sind Typ- und Regionalklassen?

Je nach Region oder Fahrzeugtyp treten Verkehrsunfälle und Fahrzeugschäden unterschiedlich häufig auf. Die Zuordnung zu einer Region erfolgt anhand des Hauptwohnsitzes des Fahrzeughalters. Typund Regionalklassen sind als Risikomerkmal Bestandteil des berechneten Versicherungsbeitrags.

48 Was sind Typklassen?

Die Höhe des Versicherungsbeitrags für einen Pkw wird u.a. durch den Fahrzeugtyp beeinflusst. Einige Fahrzeugtypen sind häufiger in Unfälle verwickelt oder werden häufiger gestohlen als andere. Um das zu berücksichtigen, hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) die Typklassen eingeführt. In diesen Klassen werden die Fahrzeuge je nach Fahrzeugtyp, Fahrzeugstärke, Fahrzeugwert und Ausstattungsvarianten zusammengefasst. Ein unabhängiger Treuhänder überprüft jährlich diese Einstufung.

Hinweis: Fahrzeuge, die der GDV keiner Typklasse zugeordnet hat, stufen wir anhand vergleichbarer Fahrzeuge ein, z. B. bei Import-Fahrzeugen.

49 Was sind Regionalklassen?

Ein unabhängiger Treuhänder wertet die Kraftfahrzeugschäden nach Zulassungsbezirken für alle Versicherungen aus. Daraus leiten sich die Regionalklassen ab – separat für Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Regionalklassen beeinflussen den Beitrag bei Pkw, Krafträdern, Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse und landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Jährliche Anpassung

Verändern die Erkenntnisse des Treuhänders die Typklasse eines Fahrzeugs oder die Regionalklasse eines Zulassungsbezirks, übernehmen wir diese Änderung zur nächsten Hauptfälligkeit Ihres Vertrags. Erhöht sich Ihr Versicherungsbeitrag durch veränderte Typ- oder Regionalklassen, haben Sie laut unseren AGB ein Sonderkündigungsrecht.

50 Ist bei R+V begleitetes Fahren ab 17 möglich?

Wenn Sie einer Person ab 17 Jahren ermöglichen möchten, Ihr bei R+V versichertes Fahrzeug in Ihrer Begleitung zu fahren, müssen Sie nichts unternehmen. Begleitetes Fahren ist bei uns bedingungsgemäß eingeschlossen. Erst wenn diese Person auch ohne Begleitung das Fahrzeug fährt, muss der Nutzerkreis entsprechend angepasst werden oder Sie schließen sodann unsere Ergänzung "Zusatzfahrer" ab und ermöglichen damit Ihrem jungen Fahrer alle bei der R+V Gruppe versicherten Pkw zu nutzen.

51 Müssen Fahrzeughalter und Versicherungsnehmer identisch sein?

Der Fahrzeughalter kann eine andere Person sein als der Versicherungsnehmer, z. B.:

- > der Ehe- oder Lebenspartner des Versicherungsnehmers
- > das behinderte Kind des Versicherungsnehmers
- > eine Firma
- > der Leasinggeber des versicherten Fahrzeugs.

Fahrzeughalter und Versicherungsnehmer im Detail

Der Fahrzeughalter kann eine andere Person oder Firma als der Versicherungsnehmer sein (abweichender Halter).

Wenn Sie Ihr Fahrzeug auf einen abweichenden Halter lassen möchten:

Wählen Sie in unserem Tarifrechner bei der Frage "Auf wen wird das Fahrzeug zugelassen?" die entsprechende Person als Halter aus. Erfassen Sie dann Ihre persönlichen Daten als Versicherungsnehmer und danach die Daten des abweichenden Halters.

Wichtig: Unvollständige oder ungenaue Angaben (z. B. fehlende Zweitnamen) können dazu führen, dass die Zulassungsbehörde das Fahrzeug nicht zulässt. Die Daten werden mit offiziellen Dokumenten wie dem Personalausweis oder Pass abgeglichen. Daher können geringste Abweichungen dazu führen, dass ein Fahrzeug nicht zugelassen werden kann. Achten Sie daher bitte auf eine exakte Angabe aller Daten.

52 Ist es möglich, den Versicherungsbeginn nach Abschluss zu verändern?

Es ist bei R+V grundsätzlich nicht möglich, den Versicherungsbeginn nachträglich zurückzudatieren. Zu besonderen Zeiten (rund um den 01.07. und 01.01. eines Jahres) und bei Fahrzeugen, für die Sie noch keinen Schadenfreiheitsrabatt haben, kann das Rückdatieren des Vertrags auf den 01.01. oder 01.07. des Zulassungsjahres sinnvoll sein.

Haben Sie hierzu Fragen? Damit wir den Versicherungsbeginn für Sie problemlos ändern können, rufen Sie bitte Ihr R+V Service Center, 0800 533-1209 Mo. – Fr. 7:30 – 20:00 Uhr, Sa. 08:00 – 14:00 Uhr oder Ihren Ansprechpartner vor Ort an.

53 Wie erhalte ich meine Versicherungsunterlagen?

Details zu Versicherungsunterlagen

Ihre R+V-Vertragsunterlagen kommen per Post (auf Wunsch werden diese auch ausschließlich in Ihr digitales Postfach unter "Meine R+V" eingestellt). Hierzu gehören auch die Schaden-Service-Card und die Internationale Versicherungskarte (IVK).

Wichtig: Die IVK müssen in Papierform bei Auslandsreisen mitführen.

Die Schaden-Service-Card schicken wir Ihnen circa 14 Tage nach Versicherungsbeginn. Die Internationale Versicherungskarte (IVK) erhalten Sie zusammen mit Ihrem Versicherungsschein bei R+V. Die IVK stellen wir grundsätzlich auf den Fahrzeughalter aus.

Sicherungsschein

Falls Ihr Fahrzeug geleast oder finanziert ist, verlangt der Kreditgeber in der Regel den Nachweis einer Kaskoversicherung. Sie bekommen von der Bank oder der Leasinggesellschaft einen Antrag zur Erstellung eines Sicherungsscheines, den Ihre Kfz-Versicherung bearbeiten muss. Um Ihren R+V-Versicherungsschutz an den Kreditgeber zu bestätigen, müssen Versicherungsnehmer und Kredit- oder Leasingnehmer identisch sein.

54 Die Felder werden nicht korrekt angezeigt, die Maske ist leer, Funktionen sind nicht verfügbar, etc. Was muss ich tun?

Damit alle Masken einwandfrei dargestellt werden können, ist ein technischer Mindeststandard Ihres Gerätes notwendig. Damit Sie alle Funktionen bestmöglich nutzen können, bringen Sie bitte die Browserversion auf den neuesten Stand

55 Es lässt sich kein PDF öffnen?

Bitte laden Sie hierzu den aktuellen Adobe Reader herunter. Die PDFs öffnen sich in einem separaten Fenster.

56 Die i-Buttons lassen sich nicht öffnen?

Schließen Sie bitte die Anwendung und rufen Sie diese erneut auf. Sollte es dann nicht funktionieren, kann es an einer veralten Browserversion liegen (Antwort siehe oben).

57 Wie schließe ich den i-Button?

Klicken Sie dazu bitte einfach nochmals auf das "x" im Infobutton.

58 Wie kann ich bereits eingegebene Daten ändern?

Indem Sie über den "Zurück"-Button oder die Navigation oben auf die entsprechende Seite gehen oder den "Ändern"-Button nutzen, wenn er Ihnen auf dieser Seite angezeigt wird. Dann ändern Sie Ihre Eingaben und gehen mit dem "weiter"-Button wieder vor. Die Daten werden aktualisiert. Alle anderen Daten, die Sie schon eingegeben hatten, bleiben erhalten.

59 Ich bin mitten im Berechnungs- oder Abschlussprozess und erhalte eine Fehlerseite. Nichts geht mehr. Was kann ich tun?

Das tut uns leid. Dann haben wir gerade ein technisches Problem. Gerne können Sie unsere Service-Hotline (Tel-Nr. angeben) anrufen und den Fehler melden. Sollten wir ihn noch nicht kennen, läuft sofort die Fehleranalyse an. Probieren Sie es dann bitte zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal.

60 Ich habe jetzt auf "Antrag senden" geklickt. Ist jetzt alles erledigt?

Nein. Jetzt haben Sie eine E-Mail erhalten mit einem Link. Mit Klick auf den Link bestätigen Sie den Abschluss in Ihrem Namen. Bitte beachten Sie: Dieser Link ist aus Sicherheitsgründen nur 24 Stunden gültig. Ist der Link abgelaufen, müssen Sie noch einmal erneut abschließen.

61 Ich habe abgeschlossen, aber keinen Bestätigungslink erhalten.

Dann hat technisch etwas nicht funktioniert. Am sichersten ist es, wenn Sie noch einmal abschließen.

62 In der E-Mail zur Bestätigung des Antrags ist kein Link enthalten?

Bitte überprüfen Sie die Sicherheitseinstellungen Ihres E-Mail-Programms, ob Links angezeigt werden können.

63 Ich bin bei dem Schritt "Hinweise" angekommen, nachdem ich auf den Button "Antrag senden" geklickt habe. Jetzt fällt mir ein, dass ich einen Fehler in den eingegebenen Daten habe. Wie kann ich den korrigieren?

Klicken Sie bitte **nicht** auf den Bestätigungslink, den wir Ihnen per E-Mail geschickt haben und schließen Sie bitte noch einmal erneut ab.

64 Ich habe noch Fragen. An wen kann ich mich wenden?

Schreiben Sie uns eine E-Mail an ruv@ruv.de oder Sie rufen uns einfach an: **0800 533-1209 Mo. – Fr. 7:30 – 20:00 Uhr, Sa. 08:00 – 14:00 Uhr.** Ebenso beraten Sie unsere Ansprechpartner bei den Volksbanken Raiffeisenbanken und die R+V-Generalagenten.

Sie benötigen darüber hinaus weitere Beratung?

Dann schreiben Sie uns eine E-Mail an ruv@ruv.de oder rufen uns an: **0800 533-1209 Mo. – Fr. 7:30 – 20:00 Uhr, Sa. 08:00 – 14:00 Uhr.** Ebenso beraten Sie unsere Ansprechpartner bei den Volksbanken Raiffeisen und die R+V-Generalagenturen.

Die Produktinformationen stellen einen Ausschnitt der Versicherungsleistungen dar.
Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen.

R+V Allgemeine Versicherung AG

Informationen erhalten Sie in den Volksbanken Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen sowie bei der Direktion der Gesellschaften der R+V Versicherungsgruppe, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Telefon 0800 533-1171 (kostenfrei aus allen deutschen Fest- und Mobilfunknetzen) und unter www.ruv.de